

§ 3 Bgld. SGKennV Abweichungen von Bestimmungen der Verordnung

Bgld. SGKennV - Burgenländische Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Es wird festgestellt, dass Abweichungen gemäß § 95 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001 von den Bestimmungen der
gegenständlichen Verordnung nicht zulässig sind.

In Kraft seit 04.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at